99102125058000

Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den DBA Durchführung

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102730394/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102125058000
Leistungsbezeichnung I	Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den DBA Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Verständigungsverfahren nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Doppelbesteuerungsabkommen, Gewinnabgrenzung, Doppelbesteuerung, BZSt, Verständigungsverfahren, Schiedsverfahren, DBA, Bundeszentralamt für Steuern, doppelte Besteuerung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.05.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://read.oecd-ilibrary.org/taxation/model-tax-convention-on-income-and-on-capital-2017-full-version_g2g972ee-en#page98 https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html
Teaser	Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre Besteuerung gegen ein Doppelbesteuerungsabkommen verstößt, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Verständigungsverfahren beantragen.
Volltext	Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre Besteuerung gegen ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verstößt, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Verständigungsverfahren beantragen. Verständigungsverfahren haben das Ziel • das Recht des Steuerpflichtigen auf eine dem Doppelbesteuerungsabkommen entsprechende Besteuerung zu schützen und • eine einem DBA nicht entsprechende Besteuerung (zum Beispiel eine Doppelbesteuerung) zu vermeiden. Die rechtliche Grundlage für ein Verständigungsverfahren ist in den jeweiligen DBA zu finden. Ein DBA ist ein Abkommen zwischen 2 Staaten, welches die Zuordnung des Besteuerungsrechts für grenzüberschreitend erzielte Einkünfte regelt (zum Beispiel bei Wohnsitz in einem Staat und Quelle der Einkünfte in dem anderen Staat).

Modul	Sachverhalt
	Deutschland hat DBA mit über 90 Staaten weltweit abgeschlossen. Die meisten dieser DBA folgen dem international verbreiteten OECD-Musterabkommen. Im OECD-Musterabkommen finden Sie die Regelungen über die Verständigungsverfahren. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist in Deutschland die für solche Verständigungsverfahren zuständige Behörde. Wenn Sie in Deutschland ansässig sind, können Sie den Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens formlos schriftlich beim BZSt stellen. Wenn Sie nicht in Deutschland ansässig sind, müssen Sie den Antrag auf ein Verständigungsverfahren in der Regel bei der zuständigen Behörde Ihres Staats stellen. Das Verständigungsverfahren nach den DBA wird nur eingeleitet, wenn Ihr Anliegen • zulässig und begründet ist und • die Besteuerung in Deutschland allein nicht korrigiert werden kann. Mit dem Verständigungsverfahren werden die Steueransprüche zwischen den 2 Staaten, zwischen denen ein DBA besteht, geklärt beziehungsweise abgegrenzt. Verfahrenspartner im Verständigungsverfahren sind daher allein die beteiligten Vertragsstaaten. Sie sind als Antragsteller selbst nicht an dem Verfahren beteiligt. Sie werden aber regelmäßig über den Stand und Fortgang des Verfahrens informiert. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle kommt eine Verständigung zwischen den Staaten zustande. Neuere DBA enthalten darüber hinaus häufig Regelungen, nach denen zur Lösung des Konflikts ein Schiedsverfahren vorgeschrieben ist, wenn die zuständigen Behörden der beiden Staaten innerhalb einer bestimmten Frist nicht zu einer Verständigung kommen (zum Beispiel DBA mit Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, USA). In diesem

Modul	Sachverhalt
	Fall wird die Streitfrage dann einem Gremium aus unabhängigen Schiedspersonen zur Entscheidung vorgelegt. Einzelheiten sind in den Abkommen unterschiedlich geregelt. Hinweis Bei Streitfragen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) über Vereinbarungen zur Beseitigung einer doppelten Besteuerung, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschwerde nach dem EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz (EU-DBA-SBG) einreichen.
Erforderliche Unterlagen	Bei der Antragstellung für ein Verständigungsverfahren müssen Sie einreichen: • Name, Anschrift (Sitz), Steuernummer und örtlich zuständiges Finanzamt der von der Besteuerung betroffenen Person (abkommensberechtigte Person) • detaillierte Angaben zu den für den Fall relevanten Tatsachen und Umständen • Angaben zu den vom Antrag betroffenen Besteuerungszeiträumen • Kopien der Steuerbescheide, des Betriebsprüfungsberichts oder vergleichbarer Dokumente, die zu der behaupteten Doppelbesteuerung geführt haben sowie weiterer bedeutsamer Dokumente zum Beispiel Verträge, Anträge auf Erstattung/Ermäßigung ausländischer Quellensteuer • detaillierte Angaben zu etwaigen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und etwaigen den Fall betreffenden Gerichtsurteilen im In- und Ausland • in Fällen der Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen und bei Betriebsstätten die Angaben und Unterlagen, die auch für einen Antrag nach EU-Schiedskonvention vorgelegt werden müssen • eine Darlegung seitens der abkommensberechtigten Person, inwiefern nach ihrer Auffassung die Besteuerung im In- oder Ausland nicht dem Abkommen entspricht
Voraussetzungen	Anträge auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) können

Modul	Sachverhalt
	stellen: • Privatpersonen oder Unternehmen, die der Auffassung sind, dass deren Besteuerung in Deutschland oder im Ausland gegen ein DBA verstößt und deren Einkünfte in Deutschland und im Ausland besteuert werden sodass eine doppelte Besteuerung droht. Hinweis Wenn Sie nicht in Deutschland ansässig sind, müssen Sie Ihren Antrag bei der zuständigen Behörde Ihres Staats stellen.
Kosten	Für Vorabverständigungsverfahren können Gebühren anfallen. Die dem Antragsteller entstandenen Kosten (zum Beispiel für die Zusammenstellung der Dokumente oder für Rechtsberatung) werden nicht erstattet.
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens müssen Sie formlos schriftlich stellen. • Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen und Dokumente zusammen. Schicken Sie den unterschriebenen, formlosen Antrag per Post an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). • Nach Eingang des Antrags prüft das BZSt zunächst, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verständigungsverfahrens erfüllt sind. Wenn Ihr Antrag zulässig und begründet ist und in Deutschland nicht gelöst werden kann, wird der zwischenstaatliche Teil des Verständigungsverfahren eingeleitet. • Als Antragsteller sind Sie selbst nicht an dem Verfahren beteiligt. Sie bekommen aber regelmäßig Informationen über den Stand und Fortgang des Verfahrens. • Sobald eine Verständigungslösung zwischen Deutschland und dem anderen beteiligten Staat vorliegt, bekommen Sie per Post eine Mitteilung darüber. • Die Verständigungslösung wird verbindlich und umgesetzt, wenn Sie ihr schriftlich zustimmen, auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten und laufende

Modul	Sachverhalt
	Rechtsmittel zurücknehmen.
Bearbeitungsdauer	Die Dauer von Verständigungsverfahren kann sehr unterschiedlich sein und hängt von einer Reihe von Faktoren ab. An den Verfahren sind mehrere Stellen im In- und Ausland beteiligt. Die Verfahrensdauern können je nach den Umständen des Einzelfalls bei wenigen Monaten liegen, aber auch über mehrere Jahre gehen.
Frist	2 Jahr(e) Sie müssen den Antrag innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe der Besteuerungsmaßnahme stellen. Hinweis Die Verständigungsklauseln der meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) enthalten besondere Fristen für die Antragstellung. Anträge auf Grundlage der EU-Schiedskonvention sowie des EU-DBA-SBG müssen Sie innerhalb von 3 Jahren stellen.
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Verstaendigungsverfahren/verstaendigungsverfahren_node.html https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2024-02-21-merkblatt-zu-internationalen-verstaendigungs-und-schiedsverfahren-streitbeilegungsverfahren-auf-dem-gebiet-der-steuern-vom-einkommen-und-vom-vermoegen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 https://www.bzst.de/SharedDocs/BMF/DE/Downloads/bmf_Erlass_20110620.pdf?__blob=publicationFile&v=8 https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Einspruch • Finanzgerichtliche Klage
Kurztext	• Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den DBA Durchführung • Doppelbesteuerung vermeiden: Verständigungsverfahren beantragen, wenn bei der Besteuerung Verstöße gegen ein

Modul	Sachverhalt
	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorliegen • Anträge auf ein Verständigungsverfahren können stellen: Privatpersonen oder Unternehmen, die der Auffassung sind, dass deren Besteuerung in Deutschland oder im Ausland gegen ein DBA verstößt und deren Einkünfte in Deutschland und im Ausland besteuert werden sodass eine doppelte Besteuerung droht • die Verständigungslösung wird verbindlich umgesetzt, wenn der Antragsteller ihr schriftlich zustimmt und auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet und laufende Rechtsmittel zurücknimmt • Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Beantragung über: in Deutschland ansässige Personen müssen das Verständigungsverfahren formlos schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen im Ausland ansässige Personen müssen das Verständigungsverfahren bei der in ihrem Staat zuständigen Behörde beantragen • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den DBA Durchführung, Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den DBA Durchführung